B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 117 - 2. Änderung -
(Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer) der
Stadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 117 - 2. Änderung - (Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer) zur teilweisen Änderung des am 26. 11. 1969 förmlich festgestellten Bebauungsplanes Nr. 117 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Westteil der im Bebauungsplan Nr. 117 vom 26. 11. 1969 als Flurstücke 18 u. 27 der Flur 40 bezeichneten Grundstücke.

Durch den Bebauungsplan Nr. 117 - 2. Änderung - soll der dementsprechend Teil des Bebauungsplanes Nr. 117 vom 26. 11. 1969 geändert werden mit der Maßgabe, daß diese Änderung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 117 - 2. Änderung - eintritt.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und im zugehörigen Erläuterungsbericht sowie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 vom 26. 11. 1969 enthalten. Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Verlagerung und Verschiebung von Baugrenzen für einige Baugrundstücke sowie eine geringfügige Verkleinerung der Fläche im westlichen Bereich des Bebauungsplanes, die mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist sowie die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,4 (bisherige Ausweisung: 0,3; 0,3).

Da durch die geplante Ausweisung und Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 117 vom 26. 11. 1969 nicht berührt werden, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes, so daß eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG nicht erforderlich sind.

Nach § 13 BBauG werden Änderungen und Ergänzungen eines Bebauungsplanes ohne Auslegung und ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde rechtsverbindlich, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung sind. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben. Darüber hinaus haben die betroffenen Grundstückseigentümer dieser Änderung zugestimmt bzw. diese Änderung beantragt.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der in gelber Farbe im Bebauungsplan Nr. 117, Blatt 1 u. 2, eingetragenen Darstellung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Änderung sind zur Ordnung des Grund und Bodens keine Maßnahmen über den Rahmen der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 117 erforderlichen Maßnahmen hinaus mehr erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bereits in den bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 ermittelten Gesamtkosten enthalten.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 15. März 1971 beschlossen.

Münster (Westf.), den 23. April 1971

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

